

**6. Steht im Streit über die Feststellung der blutmäßigen Abstammung eines unehelichen Kindes der Mutter des Kindes ein Zeugnis- und Eidesverweigerungsrecht zu?**

**RPD. § 383 Abs. 1 Nr. 3, § 385 Abs. 1 Nr. 2 und 3.**

**IV. Zivilsenat. Ur. v. 25. März 1942 i. S. Sch. (Rl.) w. L. (Befl.).  
IV 206/41.**

**I. Landgericht Stettin.**

**II. Oberlandesgericht daselbst.**

Die Frage wurde bejaht aus den folgenden, auch den Sachverhalt ergebenden

**Gründen:**

Die Revision rügt, das Berufungsgericht habe zu Unrecht die Eidesverweigerung der Mutter der Beklagten als berechtigt an-

gesehen. Sie ist der Ansicht, die Vorschrift des § 385 Abs. 1 Nr. 2 ZPO., die ihrem Wortlaute nach das Zeugnisverweigerungsrecht nur insoweit einschränke, als es sich um Geburten, Verheirathungen und Sterbefälle von Familienmitgliedern handle, müsse mit Rücksicht auf die Bedeutung der Abstammungsfrage im heutigen Staate rechtsschöpferisch dahin erweitert werden, daß sich die Aussagepflicht der Verwandten auch auf die Zeugung erstreckt, da andernfalls ein ganz wesentliches Beweismittel für den Nachweis der Abstammung ungenützt bleiben und somit die Durchführung der Klage auf Feststellung der blutmäßigen Abstammung größtenteils unmöglich gemacht würde. Mit dieser Klage kann die Revision keinen Erfolg haben. Der Senat hat zu der von ihr aufgeworfenen Frage bereits in dem Urteil IV 176/41 vom 4. März 1942 Stellung genommen und sie dahin entschieden, daß in Abstammungsfeststellungsstreitigkeiten die Mutter des Kindes nach § 383 Abs. 1 Nr. 3 ZPO. zur Verweigerung des Zeugnisses (und demgemäß auch zur Verweigerung der Eidesleistung, Jonas-Pohle ZPO. Bem. III zu § 392) darüber berechtigt ist, von wem das Kind erzeugt worden ist, weil eine ausdehnende Anwendung der Vorschrift des § 385 Abs. 1 Nr. 2 ZPO. auf den Fall der Zeugung von Familienmitgliedern nicht angängig ist. Zur Begründung dieses Standpunkts ist in jenem Urteil ausgeführt: „Es ist nicht zu verkennen, daß diese“ — nämlich die von der Revision auch im vorliegenden Fall angeführten — „Gründe schwerwiegend genug sind, eine ausdehnende Anwendung der Vorschrift des § 385 Abs. 1 Nr. 2 ZPO. auf den Fall der Zeugung von Familienmitgliedern naheulegen. Der Senat trägt jedoch Bedenken, dem Gesetzgeber in dieser Frage vorzugreifen, die mit anderen Fragen des Rechts der unehelichen Kinder — z. B. ob die uneheliche Mutter ihrem Kinde und dem Vormundschaftsgericht gegenüber zur Namhaftmachung des Erzeugers verpflichtet ist und ob sie sich durch Verschweigung des Erzeugers einer Unterdrückung des Personenstandes im Sinne des § 169 StGB. schuldig macht — in Zusammenhang steht und nur einheitlich mit ihnen geregelt werden könnte. Ob die uneheliche Mutter im Rechtsstreit ihres Kindes gegen den Erzeuger zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt ist oder ob ihr das Zeugnisverweigerungsrecht durch § 385 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 ZPO. verjagt ist, war für den Fall des Unterhaltsstreits schon bisher streitig. Der 1. Strafsenat hat in den Entscheidungen RGSt. Bd. 36 S. 1 (3) und Bd. 61 S. 402flg. ausgesprochen, daß die Mutter im

Unterhaltsfreit ihres Kindes gemäß § 383 Abs. 1 Nr. 3 BPD. zur Verweigerung ihres Zeugnisses berechtigt sei, weil in diesem Falle der § 385 Abs. 1 Nr. 3 keine Anwendung finde. Die Anwendung dieser Vorschrift scheidet bei einer Klage auf Feststellung des Bestehens oder des Nichtbestehens der blutmäßigen Abstammung von vornherein aus, weil diese Klage zweifellos keine durch das Familienverhältnis bedingte Vermögensangelegenheit betrifft. Zu der Frage, ob das Zeugnisverweigerungsrecht etwa durch § 385 Abs. 1 Nr. 2 BPD. verlagert ist, ist in den genannten Entscheidungen nicht ausdrücklich Stellung genommen; sie ist aber zum mindesten stillschweigend verneint worden. Für den Fall der Ehelichkeitsanfechtungsklage hat der erkennende Senat in dem Urteil IV 196/09 vom 3. Februar 1910 ausgesprochen, es liege kein Fall des § 385 Abs. 1 Nr. 2 vor, wenn die Mutter des Kindes darüber als Zeugin vernommen werde, daß sie in der Empfängniszeit mit keinem anderen Mann als ihrem Ehemanne geschlechtlich verkehrt habe. Die Rechtsprechung des Reichsgerichts hat also eine ausdehnende Anwendung der genannten Vorschrift auf den Fall der Zeugung von Familienmitgliedern bisher abgelehnt. Der Gesetzgeber hat, obwohl ihm diese Rechtslage bekannt war, in § 9 FamRÄndG. vom 12. April 1938 (Parteien und) Zeugen zwar verpflichtet, sich in familienrechtlichen Streitigkeiten, soweit dies zur Feststellung der Abstammung eines Kindes erforderlich ist, erb- und rassenkundlichen Untersuchungen zu unterwerfen, an den bestehenden Vorschriften über das Recht zur Verweigerung des Zeugnisses aber nichts geändert. Bei dieser Sachlage hält der Senat es nicht für angebracht, von der bisherigen Rechtsprechung abzuweichen“.